

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Nassau	öffentlich	06.07.2021

Widmung der Verkehrsanlage "Kettenbrückstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Kettenbrückstraße“ verläuft zwischen dem Straßenbereich „Am Marktplatz/Am Adelsheimer Hof“ und der Amtsstraße. Sie liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kettenbrückstraße“ und ist dort als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt. Ab der Einmündung Kirchstraße bis zur Einmündung in die Amtsstraße ist ferner die Festsetzung mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ getroffen. Eine Ausfahrt ist nur über die Kirchstraße und die Römerstraße möglich.

Die Verkehrsanlage „Kettenbrückstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Kettenbrückstraße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verkehrsanlage „Kettenbrückstraße“ in Nassau (Parzelle Flur 58, Flurstücke 52 und 180/2 teilweise) –der Teilbereich verlaufend zwischen dem Straßenbereich „Am Marktplatz/Am Adelsheimer Hof“ bis zur Einmündung der Kirchstraße- wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Die Verkehrsanlage „Kettenbrückstraße“ in Nassau (Parzelle Flur 58, Flurstück 180/2 teilweise –der Teilbereich verlaufend zwischen der Einmündung Kirchstraße und der Amtsstraße im lt. Bebauungsplan „Kettenbrückstraße“ als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich) festgesetzten Bereich- wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den öffentlichen Verkehr, und zwar den Fußgängerverkehr, gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister